



**Ihre Mandanteninformation
Ausgabe Dezember 2025**

Ein Service der bsw Beratung GmbH

Liebe Mandatin, lieber Mandant,

auch im vergangenen Monat hat sich rund um Steuern, Recht und Betriebswirtschaft einiges getan. Über die aus unserer Sicht wichtigsten Neuregelungen und Entscheidungen halten wir Sie mit Ihren Mandanteninformationen gerne auf dem Laufenden.

Zögern Sie nicht, uns auf einzelne Punkte anzusprechen,
wir beraten Sie gerne!

Mit steuerlichen Grüßen

Ihre

Patrick Schaefer und bsw-Team

Inhalt

Privat: Allgemein

1. Beginn der Festsetzungsfrist bei Testament in der Erbschaftsteuer
2. Beiträge zu einer freiwilligen privaten Pflegezusatzversicherung steuerlich geltend machen

Privat: Eltern

1. Kindergeld bei fehlender Mitwirkung aus dem Ausland

Privat: Immobilien

1. Keine Sonderabschreibung für Mietwohnung bei Abriss und Neubau
2. Schenkungsteuer bei Übertragung eines Familienheims auf eine Ehegatten-GbR

Unternehmen: Allgemein

1. Finanzverwaltung äußert sich zur neuen E-Rechnung
2. Förderung privater Investitionen & Co. durch das sog. Standortfördergesetz
3. Gewinnerzielungsabsicht bei langjährigen gewerblichen Verlusten
4. Übertragung von Wirtschaftsgütern ohne Bezahlung unter Vorbehaltsnießbrauch
5. Vorsteuerabzug bei Kleinunternehmern
6. Vorsteuerabzug beim Handel mit Flüssiggas (LPG)

Unternehmen: Personal

1. Höhere Grenzen für Minijobs und Midijobs zum 1.1.2026
2. Mindestlohn wird ab 2026 erhöht
3. Steuerliche Behandlung bei vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten

PRIVAT: ALLGEMEIN

1. Beginn der Festsetzungsfrist bei Testament in der Erbschaftsteuer

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, ab wann die Frist zur Festsetzung der Erbschaftsteuer beginnt, wenn ein Testament erst nachträglich gefunden wird. Entscheidend ist, wann der Erbe von seiner tatsächlichen Erbenstellung durch das Testament erfährt. Erst ab diesem Zeitpunkt läuft die Frist für die Steuerfestsetzung.

Hintergrund

Der Kläger war der **Neffe der verstorbenen Erblasserin**. Diese hatte den Kläger und dessen Schwester mit **Testament zu gleichen Teilen als Erben** eingesetzt. Mit **weiterem Testament** hatte sie den Kläger zum **Alleinerben** bestimmt. Da die **Testamente zunächst nicht bekannt** waren, wies ein erteilter Erbschein den Kläger und dessen Schwester als Erben zu je 50 % aufgrund gesetzlicher Erbfolge aus.

Das seinerzeit zuständige Finanzamt setzte daher **Erbschaftsteuer** fest. Dabei ging es davon aus, dass der Kläger **hälftiger Erbe aufgrund gesetzlicher Erbfolge** geworden war.

Nachfolgend wurde dem Kläger ein Erbschein erteilt, der ihn als **Alleinerben** der Erblasserin auswies. Daraufhin erließ das Finanzamt einen **Änderungsbescheid** und setzte gegen den Kläger, den er nunmehr als Alleinerben behandelte, Erbschaftsteuer fest.

Einspruchs- & Klageverfahren verliefen bisher erfolglos.

Entscheidung

Das Gericht entschied, dass der **geänderte Steuerbescheid rechtmäßig** war. Die Frist, innerhalb derer das Finanzamt die Steuer festsetzen darf (Festsetzungsfrist), war noch nicht abgelaufen.

Diese Frist beträgt bei der Erbschaftsteuer in der Regel **vier Jahre**.

Wichtig ist, dass die Frist nicht schon mit dem Tod der Erblasserin beginnt, sondern erst mit dem **Ende des Jahres**, in dem der Erbe von seiner tatsächlichen **Erbenstellung erfährt**. Das bedeutet: Wenn ein Testament erst später gefunden wird und dadurch ein anderer Erbe bestimmt wird, beginnt die Frist erst dann zu laufen, wenn der neue Erbe von seiner Einsetzung durch das Testament erfährt.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem das **Nachlassgericht im Erbscheinverfahren** über die Wirksamkeit des Testaments entscheidet, insbesondere wenn andere mögliche Erben widersprechen.

Das Finanzamt kann den Steuerbescheid ändern, wenn sich durch ein später gefundenes Testament die Erbenstellung ändert und dadurch eine höhere Steuer entsteht.

2. Beiträge zur einer freiwilligen privaten Pflegezusatzversicherung steuerlich geltend machen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Beiträge zu einer freiwilligen privaten Pflegezusatzversicherung steuerlich nur eingeschränkt abziehbar sind. Sie zählen nicht zu den unbegrenzt abziehbaren Sonderausgaben, sondern unterliegen bestimmten Höchstbeträgen. Sind diese Höchstbeträge bereits durch andere Versicherungsbeiträge ausgeschöpft, bleiben die Zusatzbeiträge steuerlich unberücksichtigt.

Hintergrund

Eheleute, die **gemeinsam** zur Einkommensteuer **veranlagt** wurden, hatten sowohl eine private Kranken- und Pflegeversicherung zur Basisabsicherung als auch eine freiwillige private Pflegezusatzversicherung abgeschlossen. Die Pflegezusatzversicherung sollte im Pflegefall ein zusätzliches Pflegetagegeld zahlen.

Das Finanzamt hat die aufgewendeten **Zusatzbeiträge außer Ansatz** gelassen, da der **gemeinsame Höchstbetrag** bereits durch die als Sonderausgaben berücksichtigten Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung **ausgeschöpft** wurde.

Einspruchs- & Klageverfahren verliefen bisher erfolglos.

Entscheidung

Der BFH bestätigte, dass Beiträge zu einer freiwilligen privaten Pflegezusatzversicherung **nicht unbegrenzt als Sonderausgaben abziehbar** sind. Sie fallen unter die sog. „**sonstigen Vorsorgeaufwendungen**“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG), für die ein **Höchstbetrag gilt**. Sobald dieser durch andere Versicherungsbeiträge (z. B. Kranken- und Pflegepflichtversicherung) ausgeschöpft ist, bleiben die Zusatzbeiträge steuerlich außer Ansatz.

Das sind die wichtigen Ansätze:

- Beiträge zur **gesetzlichen Pflegeversicherung und zur privaten Pflegepflichtversicherung** sind **unbegrenzt** abziehbar (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG).
- Beiträge zu einer **Pflegezusatzversicherung** sind nur **bis zum Höchstbetrag** abziehbar (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG).
- Ist der Höchstbetrag bereits durch andere Versicherungsbeiträge erreicht, können die **Zusatzbeiträge nicht mehr berücksichtigt** werden.
- Ein Abzug als **außergewöhnliche Belastung** ist ebenfalls **ausgeschlossen**, da solche Aufwendungen grundsätzlich nicht doppelt steuerlich berücksichtigt werden dürfen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 EStG).

PRIVAT: ELTERN

1. Kindergeld bei fehlender Mitwirkung aus dem Ausland

Die Familienkasse muss Kindergeld für ein in Deutschland lebendes Kind in voller Höhe auszahlen, wenn sie keine Auskunft der ausländischen Verbindungsstelle darüber erhält, ob für das Kind Ansprüche auf Familienleistungen nach ausländischem Recht bestehen. So entschied das Finanzgericht Köln.

Hintergrund

Eine Mutter beantragte Kindergeld für ihr **in Deutschland lebendes Kind**. Beide haben die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Vater gehört zur britischen Armee. Die Familienkasse zahlte zunächst nur den Unterschiedsbetrag zwischen **deutschem Kindergeld** und dem **britischen „Child Benefit“**, weil sie annahm, der Vater habe vorrangige Ansprüche auf britische Familienleistungen. Doch **Auskunftsersuchen** der Familienkasse an die **britische Verbindungsstelle** blieben **unbeantwortet**.

Entscheidung

Das Finanzgericht Köln entschied, dass die Mutter **das volle deutsche Kindergeld** verlangen kann. Es sei nicht zumutbar, auf ausländische Auskünfte zu warten und dadurch eine Kürzung hinzunehmen. Die **nationalen Anspruchsvoraussetzungen** waren nach Auffassung des Gerichts **unstreitig erfüllt**.

Die Familienkasse muss nach deutschem Recht zahlen, wenn aufgrund fehlender Mitwirkung – in diesem Falle der britischen Verbindungsstelle – nicht zweifelsfrei feststeht, ob Ansprüche aus dem Ausland den deutschen Anspruch ausschließen.

Die Revision gegen das Urteil ist beim Bundesfinanzhof anhängig, die Entscheidung ist also noch nicht endgültig.

Hinweis: Nach dem Brexit stellt sich die Frage, inwiefern europäische Verordnungen noch zur Anwendung kommen. Doch das Finanzgericht Köln weist in seiner Pressmeldung darauf hin, dass trotz des Austritts Großbritanniens aus der EU weiterhin bestimmte europäische Regeln zur Koordinierung von Familienleistungen gelten.

PRIVAT: IMMOBILIEN

1. Keine Sonderabschreibung für Mietwohnung bei Abriss und Neubau

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass für den Abriss einer vermieteten Wohnung und den anschließenden Neubau keine Sonderabschreibung nach § 7b Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt wird. Die Sonderabschreibung ist nur möglich, wenn tatsächlich neuer Wohnraum geschaffen wird – ein bloßer Ersatz bestehender Wohnungen reicht nicht aus. Entscheidend ist, ob der Neubau bereits beim Abriss geplant war.

Hintergrund

Die Klägerin war **Eigentümerin eines Grundstücks**, das zunächst mit einem älteren Einfamilienhaus bebaut und zu Wohnzwecken vermietet war. Nachfolgend fasste die Klägerin den Entschluss, das sanierungsbedürftige, aber bewohnte **Einfamilienhaus** aus Wirtschaftlichkeitsgründen **abzureißen**. Nach der Kündigung des Mietverhältnisses entschloss sie sich dazu, auf dem Grundstück ein **neues Einfamilienhaus (Neubau) zu errichten**.

Für das Streitjahr machte die Klägerin bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung für die Herstellungskosten des neuen Gebäudes neben der regulären Abschreibung auch die **Sonderabschreibung nach § 7b Einkommensteuergesetz** (EStG) als Werbungskosten geltend.

Das **Finanzamt lehnte die Sonderabschreibung ab**, da kein neuer Wohnraum geschaffen worden sei, sondern vielmehr bereits bestehender Wohnraum ersetzt wurde.

Einspruchs- & Klageverfahren verliefen bisher erfolglos.

Entscheidung

Der **BFH bestätigte** die Entscheidung des Finanzamts: Die **Sonderabschreibung nach § 7b EStG wird nicht gewährt**.

Die Sonderabschreibung kann für die Anschaffung oder Herstellung **neuer Wohnungen** in der EU genutzt werden. Sie beträgt bis zu 5 % der Herstellungskosten pro Jahr, zusätzlich zur regulären Abschreibung, und ist auf vier Jahre begrenzt.

Die Sonderabschreibung ist **nur möglich**, wenn **tatsächlich neuer Wohnraum geschaffen** wird. Wird ein bestehendes Wohnhaus abgerissen und an gleicher Stelle ein neues gebaut, gilt dies grundsätzlich nicht als Schaffung neuen Wohnraums. Eine **Ausnahme** besteht nur, wenn Abriss und Neubau **nicht zusammenhängen** – zum Beispiel, wenn der Neubau erst viel später und ohne vorherige Planung erfolgt.

Entscheidend ist, ob der Steuerpflichtige **bereits beim Abriss den Neubau geplant** hat.

Liegt der Bauantrag für das neue Haus schon vor dem Abriss vor oder beginnt der Neubau direkt nach dem Abriss, gelten Abriss und Neubau als eine **einheitliche Maßnahme**. In diesem Fall wird kein neuer Wohnraum im Sinne des § 7b EStG geschaffen.

Die Motive, warum sich der Eigentümer für den Abriss und Neubau entscheidet (z. B. Sanierungsbedarf, Wirtschaftlichkeit), spielen für die Anwendung des § 7b EStG keine Rolle.

2. Schenkungsteuer bei Übertragung eines Einfamilienheims auf eine Ehegatten-GbR

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die unentgeltliche Übertragung eines Familienheims auf eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), an der beide Ehegatten zu gleichen Teilen beteiligt sind, grundsätzlich schenkungsteuerpflichtig ist. Allerdings greift die Steuerbe-

freiung für Familienheime, sodass in solchen Fällen keine Schenkungsteuer anfällt.

Hintergrund

Der **Kläger und seine Ehefrau** waren je zu 50 % Gesellschafter einer notariell gegründeten **GbR**. In derselben notariellen Urkunde **vereinbarten** der Kläger und seine Ehefrau, dass das bebaute Grundstück, welches der Ehefrau allein gehörte und von den Eheleuten selbst bewohnt wurde, in das **Gesellschaftsvermögen der GbR übertragen** wird.

Im Rahmen der **Schenkungsteuererklärung** gab der **Ehemann** an, dass er durch die Einlage des Hauses in die GbR einen hälftigen Anteil am Grundstück im Wert von 1,8 Mio. EUR erhalten habe. Er **beantragte die Steuerbefreiung für Familienheime**.

Das **Finanzamt lehnte** die Steuerbefreiung **ab**, da das Eigentum am Grundstück auf die GbR übertragen wurde und nicht direkt auf den Ehemann. Der Fall landete vor Gericht.

Entscheidung

Der BFH entschied, dass die **Übertragung des Familienheims** auf die Ehegatten-GbR eine **Schenkung** an den Ehemann in Höhe seines hälftigen Anteils am Haus **darstellt**. Nach dem Gesetz liegt eine Schenkung vor, wenn jemand einem anderen ohne Gegenleistung einen Vermögensvorteil verschafft.

Im konkreten Fall erhielt der Ehemann **durch die Einlage des Hauses in die GbR** einen hälftigen Anteil am Familienheim, ohne dafür eine Gegenleistung zu erbringen. Damit ist er **schenkungsteuerlich bereichert**.

Allerdings sieht das Gesetz eine **Steuerbefreiung für Familienheime** vor. Das bedeutet: Wenn ein Ehegatte dem anderen Ehegatten Eigentum oder Miteigentum an einem **selbst bewohnten** Haus in Deutschland überträgt, fällt **keine Schenkungsteuer** an. Voraussetzung ist, dass das Haus weiterhin zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Im vorliegenden Fall waren **alle Voraussetzungen** für die Steuerbefreiung **erfüllt**:

- Das Haus wurde von beiden Ehegatten selbst bewohnt.
- Die Übertragung erfolgte unentgeltlich.
- Die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken bestand zum Zeitpunkt der Übertragung.

Daher musste für die Übertragung des hälftigen Anteils am Familienheim **keine Schenkungsteuer** gezahlt werden. Die Steuer wurde auf 0 EUR festgesetzt.

UNTERNEHMEN: ALLGEMEIN

1. Finanzverwaltung äußert sich zur neuen E-Rechnung

Die **Finanzverwaltung hat ein umfangreiches Schreiben zur obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1.1.2025 veröffentlicht**.

Hintergrund

Mit dem sog. Wachstumschancengesetz wurde in Deutschland zum 1.1.2025 für bestimmte Umsätze zwischen inländischen Unternehmen die Pflicht einer strukturierten **elektronischen Rechnung (E-Rechnung)** eingeführt. Allerdings werden noch Übergangsfristen für den **Rechnungsversand** gewährt. Für den **Empfang von Rechnungen** gilt jedoch, dass Unternehmen bereits seit dem 1.1.2025 in der Lage sein müssen, E-Rechnungen zu empfangen.

Aktuelle Informationen der Finanzverwaltung

Bisher konnten Unternehmen wählen, ob sie eine Rechnung in Papierform, als PDF-Datei oder elektronisch ausstellen wollen. Doch nun gelten hier strenge Regelungen. Da die **Umstellung**, insbesondere im Zusammenhang mit den Übergangsfristen, viele **komplexe Fragen** mit sich bringt, hat die Finanzverwaltung ein **umfangreiches Schreiben** veröffentlicht.

ches Schreiben veröffentlicht, das **wichtige Grundsätze** erläutert.

Die **wichtigsten Informationen** zur neuen E-Rechnung auf einen Blick:

- Die **inhaltlichen Anforderungen** an eine Rechnung bleiben gleich.
- Die Pflicht, in bestimmten Fällen eine Rechnung zu stellen, bleibt bestehen. Eine E-Rechnung ist aber **nur** dann vorgeschrieben, wenn ein **inländischer Unternehmer** eine steuerpflichtige Leistung **an einen anderen inländischen Unternehmer** erbringt und diese Leistung nicht nach § 4 Nr. 8–29 UStG steuerfrei ist.
- Eine E-Rechnung muss in einem **strukturierten elektronischen Format** (EN 16931) erstellt werden. Das kann eine reine XML-Datei oder eine sogenannte hybride Rechnung sein (z. B. ZUGFeRD: eine PDF-Datei, in die eine XML-Datei eingebettet ist).
- Die E-Rechnung muss in diesem Format ausgestellt, übermittelt, empfangen und archiviert werden. Eine **automatische Weiterverarbeitung** ist **möglich**, aber nicht zwingend erforderlich.
- Es gibt **keine zusätzlichen Meldepflichten** an das Finanzamt, wenn Sie eine E-Rechnung versenden.
- Rechnungen, die **nicht im vorgeschriebenen strukturierten Format** erstellt werden (z. B. Papier, Fax, reine PDF), gelten als „**sonstige Rechnungen**“.
- **Kleinbetragsrechnungen** (bis 250 EUR) und Fahrausweise dürfen **immer als „sonstige Rechnungen“** ausgestellt werden. Auch Kleinunternehmer sind nicht verpflichtet, E-Rechnungen zu erstellen.
- Alle Unternehmer – auch Kleinunternehmer oder Unternehmer, die nur steuer-

freie Umsätze haben – müssen **ab dem 1.1.2025 E-Rechnungen empfangen und elektronisch archivieren können**. Die Zustimmung des Empfängers ist dafür nicht erforderlich.

Tipp: Die Finanzverwaltung stellt auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums wichtige Fragen und Antworten zur E-Rechnung zur Verfügung:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/e-rechnung.html>

2. Förderung privater Investitionen & Co. durch das sog. Standortfördergesetz

Der **Gesetzgeber** beabsichtigt mit dem sog. **Standortfördergesetz** eine Förderung privater Investitionen & Co. zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Der maßgebende **Gesetzesentwurf** wurde am **7.11.2025** in den **Bundestag** eingebracht.

Hintergrund

Die deutsche Wirtschaft steht vor strukturellen Herausforderungen, die das Wachstum dämpfen können, wie beispielsweise die Dekarbonisierung, geoökonomischen Fragmentierungen und eine geringe Produktivität - auch durch eine schleppende Digitalisierung. Um den strukturell bedingten Herausforderungen entgegenzutreten und Wachstumspotentiale zu heben, bedarf es daher der Verbesserung allgemeiner Rahmenbedingungen für Unternehmen und des Abbaus von Investitionshemmnissen.

Veräußerung von Anteilen an KapGes durch PersGes

Die Möglichkeit zur Übertragung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Personengesellschaften ist grundlegend in § 6b Abs. 10 EStG geregelt.

Der Gesetzesentwurf des Standortfördergesetzes sieht vor: Mit dem Ziel, z.B. Investitionen in Venture Capital zu erleichtern, erfolgt eine **Vervierfachung des Höchstbetrags (von 500.000 Euro auf 2.000.000 Euro)** für die Übertragung von stillen Reserven aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die im Betriebsvermögen gehalten werden, auf begünstigte Reinvestitionen (sog. „Roll-Over“).

Eine Erhöhung wird vorgenommen, um **größere Spielräume für betriebliche Reinvestitionen** zu schaffen.

Entfall der Steuerbefreiung bei REIT-AG's

Eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 70 EStG **befreit zur Hälfte** Erträge aus der Veräußerung von Grund und Boden und Gebäuden an eine sog. REIT-AG oder an einen sog. Vor-REIT, wenn der obligatorische Vertrag vor dem 1. Januar 2010 abgeschlossen wurde.

Eine weitere Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 70 EStG regelte hingegen **ebenfalls eine hälftige Steuerbefreiung**, wenn Grund und Boden und Gebäude durch bestimmte Rechtsvorgänge (insbesondere Umwandlungen, Formwechsel, Verschmelzungen, Abspaltungen und REIT-Gründungen) auf einen sog. REIT übertragen wurden und die in diesen Fällen erforderliche Schlussbilanz auf einen Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2010 aufzustellen war.

Der **Gesetzesentwurf des Standortfördergesetzes sieht nun vor**: Zweck der Steuerbefreiung war es, im Rahmen der gesetzlichen Einführung der sog. REITG-AG temporäre Anreize für eine Übertragung von Immobilienvermögen auf einen sog. REIT zu schaffen, um das Entstehen von neuen REIT-AGs zu erleichtern.

Da die Regelungen in § 3 Nr. 70 EStG für Sachverhalte ab dem Jahr 2010 **keine Anwendung** mehr finden, sollen diese durch das Standortfördergesetz **ersatzlos gestrichen** werden.

Besteuerung nach dem Investmentsteuergesetz (InvStG)

Der Gesetzesentwurf des Standortfördergesetzes sieht zudem vor, die **Investitionsmöglichkeiten von Fonds wesentlich zu erweitern**, z.B. durch **unbegrenzte Investitionen in gewerbliche Personengesellschaften** oder in alle Arten von anderen Fonds wie „European Long Term Investment Funds“ (ELTIF). Um Wettbewerbsverzerrungen gegenüber Unternehmen zu vermeiden, die erneuerbare Energien erzeugen oder andere Infrastrukturprojekte betreiben, sollen die Einkünfte von Investmentfonds aus derartigen Einkunftsquellen zudem **generell der Besteuerung unterworfen** werden.

Dies bedeutet, dass die derzeit bestehenden Steuerbefreiungsmöglichkeiten abgeschafft werden.

3. Gewinnerzielungsabsicht bei langjährigen gewerblichen Verlusten

Der **Bundesfinanzhof (BFH)** hat entschieden, dass auch bei langjährigen Verlusten aus einer gewerblichen Tätigkeit die Absicht, Gewinne zu erzielen, sorgfältig geprüft werden muss. Dabei sind nicht nur laufende Gewinne und Verluste, sondern auch mögliche Gewinne aus der späteren Aufgabe oder dem Verkauf des Betriebs zu berücksichtigen. Entscheidend ist, ob insgesamt – also über die gesamte Dauer des Betriebs – ein **Gewinn zu erwarten ist**.

Hintergrund

Ein Ehepaar wurde gemeinsam zur Einkommenssteuer veranlagt. Der Ehemann erzielte neben anderen Einkünften auch Einnahmen aus Beteiligungen an Windparks und **plante, eine Burg gewerblich zu vermieten**. Die Ehefrau hatte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Im Rahmen einer **steuerlichen Außenprüfung** stellte das Finanzamt fest, dass bei der geplanten Vermietung der Burg von Anfang an **keine wirtschaftlichen Überlegungen** angestellt wurden. Das Finanzamt ging deshalb davon aus, dass es sich um sogenannte „**Liebhaberei**“ handelt – also um eine Tätigkeit, die nicht mit der Absicht betrieben wird, auf Dauer einen Gewinn zu erzielen.

In der Folge wurden die **Verluste** aus der Burgvermietung **steuerlich nicht mehr anerkannt**. Einspruch und Klage gegen diese Entscheidung blieben zunächst erfolglos.

Entscheidung

Der BFH hat die Entscheidung des Finanzamts und der Vorinstanz überprüft und festgestellt, dass die **bisherigen Prüfungen nicht ausreichen**. Für die steuerliche Anerkennung von Verlusten aus einem Gewerbebetrieb ist entscheidend, ob eine sogenannte **Gewinnerzielungsabsicht** vorliegt. Das bedeutet: Es muss über die gesamte Dauer des Betriebs – also von der Gründung bis zur Aufgabe oder dem Verkauf – ein Gewinn zu erwarten sein.

Die wichtigsten Punkte der Entscheidung:

- **Totalgewinnprognose**

Bei der Beurteilung, ob eine Gewinnerzielungsabsicht besteht, wird nicht nur auf die laufenden Gewinne und Verluste geschaut. Auch mögliche Gewinne aus der späteren Aufgabe oder dem Verkauf des Betriebs (sogenannte „stille Reserven“) müssen einbezogen werden. Diese Reserven sind Wertsteigerungen, die im Betrieb entstanden sind, aber noch nicht versteuert wurden.

- **Keine Pflicht zum Betriebskonzept**

Es ist nicht erforderlich, dass diese stillen Reserven schon zu Beginn des Betriebs in einem schriftlichen Konzept festgehalten wurden. Auch wenn zu Beginn kein detaillierter Plan vorlag, müssen spätere Wertsteigerungen berücksichtigt werden.

- **Gleichbehandlung verschiedener Betriebe**

Diese Grundsätze gelten nicht nur für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, sondern auch für gewerbliche Unternehmen.

Da das Finanzgericht die möglichen Gewinne aus einer späteren Betriebsaufgabe oder einem Verkauf nicht in die Prognose einbezogen hatte, muss es den Fall **erneut prüfen**. Erst dann kann abschließend entschieden werden, ob im konkreten Fall eine Gewinnerzielungsabsicht vorlag.

4. Übertragung von Wirtschaftsgütern ohne Bezahlung unter Vorbehaltsnießbrauch

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die steuerliche Behandlung von Übertragungen von Gewerbebetrieben unter Vorbehaltsnießbrauch nach aktueller Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs klargestellt.

Hintergrund

Wer einen Betrieb an Kinder oder andere Personen überträgt, kann steuerlich Vorteile nutzen. Doch gerade in Nießbrauchfällen sind einige Besonderheiten zu beachten. Werden die Wirtschaftsgüter eines Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch übertragen, ohne dass der bisherige Betreiber seine Tätigkeit einstellt, **löst dies keine unentgeltliche Übertragung des Betriebs** im steuerlichen Sinne aus.

Anders gesagt: Solange der bisherige Unternehmer aktiv bleibt, gelten die übertragenen Wirtschaftsgüter als **Privatvermögen** des Erwerbers.

Nießbrauch erlischt

Erlischt der Nießbrauch später durch einen unentgeltlichen Vorgang, geht der Betrieb auf den Erwerber über – vorausgesetzt, er führt die Tätigkeit fort. Für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe sowie bestimmte Mitunternehmeranteile bleibt

dann die **bisherige Buchwertfortführung weiterhin möglich**. Die steuerliche Begünstigung soll also nur dann greifen, wenn der Betrieb tatsächlich unentgeltlich übertragen wird.

Anwendungsregelung

Die neuen Urteilsgrundsätze kommen von der Finanzverwaltung **ab dem 17. April 2025** für alle Übertragungen von aktiven Gewerbebetrieben zur Anwendung. Für frühere Übertragungen können die alten Buchwerte auf **gemeinsamen, unwiderruflichen Antrag der Beteiligten** aus Vertrauensschutzgründen fortgeführt werden, so lange die Steuerveranlagung noch nicht bestandskräftig ist.

5. Vorsteuerabzug bei Kleinunternehmern

Die Finanzverwaltung hat sich zum Vorsteuerabzug für Kleinunternehmer geäußert. Das Schreiben betrifft insbesondere Unternehmer, die von der Kleinunternehmerregelung zur Regelbesteuerung wechseln.

Hintergrund

Kleinunternehmer sind Unternehmer, die geringe Umsätze erzielen. Wer im **Vorjahr nicht mehr als 25.000 Euro Umsatz** hatte und **im laufenden Jahr voraussichtlich unter 100.000 Euro** bleibt, kann die Kleinunternehmerregelung nach dem Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen. In diesem Fall muss ein Unternehmer **keine Umsatzsteuer abführen** und in Rechnung stellen. Im Gegenzug darf der Unternehmer aber auch **keine Vorsteuer** aus Eingangsrechnungen abziehen. Unternehmen, die der Regelbesteuerung unterliegen, dürfen hingegen einen Vorsteuerabzug geltend machen.

Wechsel von der Kleinunternehmerregelung zur Regelbesteuerung

Das Bundesfinanzministerium hat nun klargestellt, wie der Vorsteuerabzug funktioniert, wenn

ein Unternehmer **zwischen** den beiden **Besteuerungsarten wechselt**.

Wechselt ein Kleinunternehmer zur Regelbesteuerung, darf er für Leistungen, die **vor dem Wechsel** bezogen wurden, **keine Vorsteuer abziehen** – auch dann nicht, wenn die Leistung erst **nach dem Wechsel** für steuerpflichtige Umsätze genutzt wird. Der Vorsteuerabzug ist also für den Zeitraum vor dem Übergang ausgeschlossen. Das gilt auch für **Voraus- oder Anzahlungsrechnungen**.

Erst mit dem tatsächlichen Übergang zur Regelbesteuerung kann eine **Vorsteuerberichtigung** erfolgen – und zwar nur, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des § 15a Umsatzsteuergesetzes erfüllt sind. Umgekehrt gilt: Wer von der Regelbesteuerung zur Kleinunternehmerregelung zurückkehrt, muss eine entsprechende **Berichtigung zu seinen Ungunsten** vornehmen.

Nichtbeanstandungsregelung für die Anwendung

Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass wurde entsprechend angepasst. Die neuen Regeln gelten für **alle offenen Fälle**. Es wird jedoch **nicht beanstandet**, wenn sich ein Unternehmer in einer **bis zum 10. November 2025 abgegebenen Umsatzsteuererklärung** noch auf die bisherige Rechtslage beruft.

6. Vorsteuerabzug beim Handel mit Flüssiggas (LPG)

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass ein Unternehmen den Vorsteuerabzug beim Handel mit Flüssiggas (LPG) erst dann geltend machen kann, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer vorliegt. Eine nachträgliche Korrektur der Rechnung wirkt sich nicht rückwirkend auf den Vorsteuerabzug aus.

Hintergrund

Die Klägerin war als Ltd. mit dem **Zweck des globalen Handels mit Rohstoffprodukten und dazugehörigen Transportleistungen** sowie dem globalen Marketing betraut. Nachdem die Klägerin zunächst überwiegend im asiatischen Raum tätig gewesen war, kam es zu **einem einzigen im Inland steuerbaren Geschäft**. Weitere Inlandsumsätze erzielte die Klägerin weder im Streitjahr noch in den Folgejahren.

Die Klägerin schloss mit einer Lieferantin und einer Abnehmerin jeweils einen Rahmenvertrag über den (globalen) **Verkauf von Liquified Petroleum Gas (LPG)**. Zusätzlich wurde vereinbart, dass der Käufer die sog. Demurrage-Kosten (Liegegeld) tragen sollte.

Das Finanzamt erteilte der Klägerin eine **inländische Steuernummer**. Die Klägerin übermittelte nachfolgend die **Umsatzsteuer-Jahreserklärung** des Streitjahrs, mit der sie Umsatzsteuer erklärte. Ein **Vorsteuerbetrag wurde** in der Erklärung **nicht berücksichtigt**, da auf der etwaigen Rechnung kein Steuerausweis vorhanden war.

Einspruchs- & Klageverfahren verliefen bisher erfolglos.

Entscheidung

Der BFH gab der Klage statt und stellte klar: Ein Unternehmen darf die gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, wenn es eine **korrekte Rechnung** nach den gesetzlichen Vorgaben besitzt. Die Rechnung muss insbesondere die Umsatzsteuer gesondert ausweisen.

Liegt **keine ordnungsgemäße Rechnung** vor, ist der Vorsteuerabzug nicht möglich. Das gilt auch, wenn wichtige Angaben fehlen, wie etwa der Steuerausweis.

Wird die Rechnung **nachträglich berichtigt** und die Umsatzsteuer ausgewiesen, entsteht das **Recht auf Vorsteuerabzug erst ab diesem Zeitpunkt**. Die Berichtigung wirkt nicht rückwirkend für das ursprüngliche Geschäftsjahr.

UNTERNEHMEN: PERSONAL

1. Höhere Grenzen für Minijobs und Midijobs zum 1.1.2026

Der gesetzliche Mindestlohn wird bis zum Jahr 2027 in zwei Schritten auf 14,60 Euro angehoben. Das hat auch Auswirkungen auf die Grenzen für Minijobs und Midijobs.

Hintergrund

Ermittlung der Kosten für die Weihnachtsfeier

Die Fünfte Mindestlohnanpassungsverordnung wurde verabschiedet und dabei beschlossen, dass der gesetzliche Mindestlohn (2025: 12,82 Euro) **zum 1.1.2026** zunächst auf **13,90 Euro** je Zeitsstunde angehoben wird und zum **1.1.2027** auf **14,60 Euro** steigt. Diese Anpassungen haben auch direkt Auswirkungen auf die Grenzen von Minijobs und Midijobs.

Minijobs sind steuerlich und sozialversicherungsrechtlich einfach: Pauschalabgaben zahlt der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer hat kaum Abgaben.

Midijobs liegen zwischen Minijob und regulärer Beschäftigung: Hier zahlt der Arbeitnehmer reduzierte Sozialversicherungsbeiträge, die mit dem Einkommen steigen. Die Steuer wird nach der jeweiligen Steuerklasse berechnet.

Minijob-Grenze 2026 und 2027

Bei Minijobs und Midijobs kommt eine dynamische Geringfügigkeitsgrenze zur Anwendung. Sie orientiert sich an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen und wird wie folgt berechnet:

Mindestlohn x 130 / 3 = Betrag (auf volle Euro gerundet)

Für **2026** beträgt deshalb die Geringfügigkeitsgrenze mit Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 13,90 Euro pro Stunde statt bisher 556 Euro rund **603 Euro monatlich** (13,90 Euro x 130 /

3). Ab 2027 beträgt der Betrag voraussichtlich 633 Euro (14,60 x 130 / 3).

Midijob 2026 und 2027

Auch für den als Midijob bezeichneten Übergangsbereich verändern sich hierdurch die Grenzen. Der Midijob beginnt ab einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze und endet bei 2.000 Euro. Ab 2026 beginnt ein Midijob bei 603,01 Euro, ab 2027 voraussichtlich bei 633,01 Euro.

13,90 Euro je Zeitstunde angehoben und steigt in einem weiteren Schritt zum **1.1.2027** auf **14,60 Euro**. Das bedeutet: Der Mindestlohn steigt damit zunächst um 8,42 Prozent und im Folgejahr um weitere 5,04 Prozent.

Für Arbeitnehmer bedeutet die Erhöhung **mehr Lohn pro Stunde**. Davon profitieren insbesondere Minijobber und Teilzeitkräfte. Doch für Unternehmen steigen die Personalkosten, sodass viele Arbeitgeber ihre Lohn- und Preisplanung zeitnah anpassen müssen.

2. Mindestlohn wird ab 2026 erhöht

Das Bundeskabinett hat die Fünfte Mindestlohnanpassungsverordnung beschlossen. Der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland steigt – und zwar deutlich: Ab 2026 werden Beschäftigte mehr pro Stunde verdienen.

Hintergrund

Zum Thema Mindestlohn wurden in den vergangenen Monaten intensive Diskussionen geführt. Während einerseits die Meinung vertreten wurde, dass Arbeit gerecht und fair entlohnt werden muss, warnten Kritiker andererseits von einer zu großen Erhöhung und daraus folgenden **Personalkosten** für Unternehmen.

Zudem entstand eine **Debatte**, wer denn nun die Höhe des Mindestlohns final festlegen darf: Bundesarbeitsminister Hubertus Heil forderte einen Mindestlohn von 15 Euro die Stunde. Doch eine staatliche Festlegung des Wertes würde die Frage aufbringen, was denn nun mit der Mindestlohnkommission ist.

Personalkosten erhöhen sich

Diesen Kontroversen wurde nun ein Ende gesetzt und nach dem **Beschluss der Mindestlohnkommission** vom 27. Juni 2025 der Mindestlohn festgesetzt. Der gesetzliche Mindestlohn von derzeit 12,82 Euro wird damit **zum 1.1.2026** zunächst auf